

Statuten

Stand: 16. April 2013

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Bistro Interculturel Nidwalden“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Stans.

Art. 2

- ¹ Der Verein setzt sich für die Integration der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Nidwalden ein. Er leistet einen Beitrag zu interkulturellen Begegnungen und wirkt namentlich durch Information, Vernetzung und Empowerment.
- ² Der Verein arbeitet mit den kantonalen, kommunalen und privaten Institutionen zusammen.

II Mitgliedschaft im Verein

Art. 3

- ¹ Als Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) Einzelpersonen
 - b) Familien
 - c) Vereine, Gruppen und Organisationen aus Nidwalden (Kollektivmitglieder)
 - d) Einzelpersonen und Kollektivmitglieder ausserhalb Nidwaldens, welche mit dem „Bistro Interculturel Nidwalden“ in Verbindung stehen.
- ² Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag oder erbringen für den Verein eine angemessene Arbeitsleistung.
- ³ Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln.

III Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Das Patronat

A Die Generalversammlung

Art. 6

- ¹ Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Der GV stehen namentlich folgende Rechte und Kompetenzen zu:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, der Kassierin und der Revisionsstelle;
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorinnenberichts;
 - d) Genehmigung des Budgets;
 - e) Statutenänderung;
 - f) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- ² Die ordentliche GV findet alljährlich statt und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage vor der GV unter Angabe der Traktanden. Der Einladung zur ordentlichen GV sind der Jahresbericht mit Jahresrechnung und das Budget beizulegen. Anträge zuhanden der GV sind spätestens 7 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 7

- ¹ Eine ausserordentliche GV wird einberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes oder
 - b) wenn 1/5 der Mitglieder oder die Revisionsstelle es verlangen.
- ² Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der ausserordentlichen GV unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der ausserordentlichen GV sind spätestens 3 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Art. 8

- ¹ Die GV fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende der GV, wenn die Wiederholung der Abstimmung keine Klärung bringt.
- ² Für die Auflösung oder Fusionierung des Vereins sowie für die Änderung des Zweckartikels bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- ³ Für die Änderung der übrigen Artikel der Statuten genügt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

B Der Vorstand

Art. 9

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der GV jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar.
- ² Das Präsidium und die Kassierin werden von der GV gewählt.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10

Der Vorstand versammelt sich, so oft das Präsidium eine Sitzung einberuft oder 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen, jedoch mindestens 4mal jährlich. Über die Vorstandssitzungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 11

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der GV;
- b) strategische Planung und Durchführung von Aufgaben und Aktivitäten, die dem Vereinszweck dienen;
- c) Abschluss sämtlicher mit dem Vereinszweck zusammenhängender Verträge;
- d) Richtlinienkompetenz und Aufsicht gegenüber angestellten Personen;
- e) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- f) Finanzbeschaffung;
- g) Entscheid über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 12

Rechtsverbindliche Unterschrift besitzt das Präsidium, die Kassierin und ein weiteres Vorstandsmitglied jeweils kollektiv zu zweit.

C Die Revisionsstelle

Art. 13

- ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Diese werden von der GV auf zwei Jahre gewählt und können wieder gewählt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- ² Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und mindestens 21 Tage vor der ordentlichen GV dem Vorstand zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht mit Antrag einzureichen. Die Revisionsstelle ist gehalten, der GV beizuwohnen.

D Das Patronat

Art. 14

Das Patronat wird von in Nidwalden bekannten Persönlichkeiten gebildet, welche hinter den Zielen und Tätigkeiten des Vereins stehen und diese engagiert nach aussen vertreten.

Art. 15

Über die Aufnahme ins Patronat und den Ausschluss aus dem Patronat entscheidet der Vorstand.

IV Einnahmen und Haftung

Art. 16

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) Subventionen und Unterstützungen im Zusammenhang mit Leistungsvereinbarungen;
- c) freiwilligen Zuwendungen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Auflösung und Liquidation

Art. 18

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt der Vorstand die Liquidation.

Art. 19

Ein allfälliger Überschuss aus der Liquidation ist einer Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übergeben. Die Wahl dieser Nachfolgeorganisation liegt in der Kompetenz der Vereinsmitglieder, die die Auflösung beschliessen.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 03.04.2012 genehmigt. Sie treten ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

An der 1. Generalversammlung vom 16.04.2013 wurde Art. 3 ergänzt, so dass neu auch „b) Familien“ als Mitglieder aufgenommen werden können.

Die Co-Präsidentin:



Der Co-Präsident:



Im ganzen Text finden sich nur weibliche Formulierungen. Männer sind mitgemeint.